

I. Abschnitt - Rat

**§ 1
Einberufung des Rates**

- (1) Der Rat ist in der Regel einmal im Monat einzuberufen. Während der Schulferien finden grundsätzlich keine Ratssitzungen statt.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder ersatzweise den Ratsmitgliedern ausgehändigt bzw. der Zugang auf andere Weise erfolgt ist.
- (3) Bei elektronischer Versendung erhalten die Ratsmitglieder per E-Mail die Ladung mit der Tagesordnung sowie den Hinweis auf die Einstellung der Vorlagen in das Ratsinformationssystem. In der Regel werden Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bereitgestellt. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Die Ratsfrauen / Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (4) Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsinformationssystems mit Ausfallsicherheit, d. h. eine Ersatzlösung steht kontinuierlich zur Verfügung. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift die Verwaltung notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen, Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln oder verwandte Punkte zu verbinden. In die Tagesordnung wird ein ständiger Tagesordnungspunkt „Aktuelle Stunde“ aufgenommen. Hier können Gegenstände, die von allgemeinem und aktuellem Interesse für die Bürgerinnen und Bürger sind, erörtert werden. Wird eine Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht, so ist der eindeutig formulierte Erörterungsgegenstand dem Oberbürgermeister bis 48 Stunden vor der Ratssitzung mitzuteilen. Dabei ist die Tagesaktualität und das besondere Bürgerinteresse darzulegen. Die Erörterung unter diesem Tagesordnungspunkt findet zu Beginn der Ratssitzung statt und soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. Die aktuelle Stunde dient nicht dem Auskunftsrecht. In Ratssitzungen zum Haushalt werden in der Regel ausschließlich Tagesordnungspunkte behandelt, die mit dem Haushalt in Zusammenhang stehen.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

**§ 3
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen/Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen/Zuhörer können von dem/der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/-e / sein/-e Vertreterin/Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls/der Protokolle über die vorhergegangene(n) Sitzung(en)
- e) Aktuelle Stunde
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- h) Bericht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- i) Anträge
- j) Anfragen
- k) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- l) Nichtöffentliche Sitzung
- m) Schließung der Sitzung

§ 6 Vorbereitung der Ratsbeschlüsse

- (1) Die Beschlussvorschläge sowie die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse werden von deren Vorsitzenden im Rat vorgetragen.
- (2) Folgt der Verwaltungsausschuss dem Beschlussvorschlag eines Fachausschusses nicht oder nicht in vollem Umfange, berichtet die Sprecherin/der Sprecher des Verwaltungsausschusses dem Rat. Die abweichende Meinung des Verwaltungsausschusses ist zu begründen.

§ 7 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen in Schriftform spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingegangen sein.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und diese vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 23 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - d) Vertagung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechen der Sitzung,
 - g) Übergang zur Tagesordnung,
 - h) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 11 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

§ 12 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Die Berichterstatterin/der Berichterstatter oder eine Antragstellerin/ein Antragsteller erhält zuerst das Wort. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Die/der Vorsitzende kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung von dieser Ordnung abweichen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 10 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehen von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.
- (8) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gilt für Haushaltsreden folgendes: Die Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen sind berechtigt, in der Ratssitzung, die die Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt zum Gegenstand hat, eine Grundsatzrede zum Haushalt zu halten. Die jeweilige Redezeit beträgt höchstens 20 Minuten.
- (9) Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen/Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 12 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen/Einwohnern findet nicht statt.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

§ 16 Wahlen

Das Ergebnis einer geheimen Wahl wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 17 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 5 j) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie zwei Wochen vor der Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in Schriftform eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der/dem zuständigen Beamtin / Beamten auf Zeit mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen.
- (2) Die Antwort wird in der Regel innerhalb einer Woche nach Beantwortung dem/der Antragsteller/Antragstellerin, den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprechern/Gruppensprecherinnen übermittelt.

§ 18 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sind gehalten, dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorher mitzuteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Beamtinnen/Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Wilhelmshaven kann in einer Einwohnerfragestunde mündlich drei Fragen zu Beratungsgegenständen der soeben abgehandelten Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann zu jeder dieser drei Fragen je eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Wilhelmshaven kann in einer Einwohnerfragestunde mündlich eine Frage zu Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Diese Frage muss bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Rates in Schriftform eingegangen sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftlichen Anfragen müssen den Ratsmitgliedern gleichzeitig mit der Ratseinladung vorliegen.
- (4) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder der/dem zuständigen Beamtin/Beamten auf Zeit in der Sitzung beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Fragen und Antworten werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt aus dem Kreis der Bediensteten die Protokollführerin/den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls werden die Sitzungen des Rates akustisch aufgezeichnet. Für die Aufnahmen wird das Einverständnis der/des jeweiligen Sprecherin/Sprechers unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Darüber hinaus wird die Aufzeichnung in Einzelfällen länger aufbewahrt, wenn Unklarheiten oder Konflikte über das Protokoll bestehen oder sich aus dem Protokoll ergeben, und zwar solange wie dies im Einzelfall als Beweismittel erforderlich ist.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung des Protokolls erfolgt ausschließlich über das Ratsinformationssystem. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (6) Öffentliche Rats- und Ausschussprotokolle werden der Bevölkerung über das Ratsinformationssystem und an geeigneten Stellen städtischer Dienststellen zugänglich gemacht.

§ 21 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende/einen stellvertretenden Vorsitzende/-n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 13 und 19 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 23 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er tagt in der Regel zweimal monatlich montags, wobei ein Sitzungstermin unmittelbar vor der Ratssitzung stattfinden soll.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. Sie kann für Eilfälle auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Ladung in das Ratsinformationssystem.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss bestellt aus seiner Mitte für die Berichte im Rat eine Sprecherin/einen Sprecher und deren Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 24

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und dem Ortsrat

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und des Ortsrates Stellung.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 25

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet gemäß § 71 NKomVG zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse, deren Zuständigkeiten sich aus ihrer Bezeichnung ergeben:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
Ausschuss für Kultur
Ausschuss für Personal, Datenverarbeitung und Gleichstellungsfragen
Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration
Ausschuss für Sport
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Brandschutz

Ferner werden folgende Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gebildet:

Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude
Betriebsausschuss Krankenhaus
Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven
Jugendhilfeausschuss
Schulausschuss

Darüber hinaus wird folgender Ausschuss gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften für beratende Ausschüsse. Er tagt nicht-öffentlich mindestens einmal im Vierteljahr, ansonsten nach Bedarf. Alle Abgeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Ein Protokoll geht jedem Abgeordneten zu. Der Ausschuss tagt in der Regel ohne Mitglieder der Verwaltung und wird von der Leiterin/dem Leiter des RPA oder Vertretung entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung und § 155 NKomVG informiert.

- (2) Die Ausschüsse bestehen - vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 bis 6 - aus je 9 Ratsherren und Ratsfrauen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt oder der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft setzt sich zusammen aus 15 Ratsherren und Ratsfrauen. Die Beigeordneten müssen dem genannten Ausschuss angehören. Im Falle der Verhinderung werden sie von ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten. Für die Beigeordneten, deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter bereits dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft angehören, sind zweite Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.
- (4) Der Betriebsausschuss Krankenhaus besteht aus 6 Ratsherren und Ratsfrauen sowie aus 3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.
- (5) Der Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven besteht aus 6 Ratsherren und Ratsfrauen, sowie aus 3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.
- (6) Der Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude besteht aus 5 Ratsherren und Ratsfrauen, die gleichzeitig dem Ausschuss für Planen und Bauen angehören sollen, sowie der/dem nicht stimmberechtigten Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.

§ 26 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. § 72 Abs. 3 S. 2 NKomVG bleibt unberührt.
- (4) Für die Tagesordnung der Ausschusssitzungen kann der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ aufgenommen werden. Dieser Tagesordnungspunkt dient der sachlichen Information. Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (5) Für die Teilnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsrates gilt § 87 Abs. 2 S. 2 NKomVG.
- (6) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und einen entsprechenden Beschlussvorschlag abgeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der an Lebensjahren älteste Ausschussvorsitzende; bei Teilnahme des Verwaltungsausschusses an einer gemeinsamen Sitzung führt den Vorsitz die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder seine Vertreterin/sein Vertreter gem. § 81 Abs. 2 NKomVG.

§ 27 Ältestenausschuss

- (1) Der Ältestenausschuss besteht aus der/dem Ratsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen. Die/der Vorsitzende des Rates leitet die Sitzungen.
- (2) Der Ältestenausschuss berät und unterstützt die/den Ratsvorsitzenden bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben. Der Ausschuss wird von der/dem Ratsvorsitzenden eingeladen. Die Ladungsfrist richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Ältestenausschusses unter Angabe des Beratungspunktes hat die/der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine Sitzung anzuberaumen.
- (3) Dem Ältestenausschuss obliegt insbesondere die Beratung der/des Ratsvorsitzenden über
 - a) die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung
 - b) die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des Rates
 - c) etwaige Vereinbarungen über Redezeiten.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Ältestenausschusses teil.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenausschusses sind nichtöffentlich. Die nicht dem Ältestenausschuss angehörenden Ratsmitglieder sind nicht berechtigt, an dessen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilzunehmen.

IV. Abschnitt - Ortsrat

§ 28 Geschäftsgang und Verfahren des Orsrates

- (1) Für das Verfahren innerhalb des Orsrates gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 29 Auslegung und Abweichung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende. Bei Widerspruch durch den Rat entscheidet dieser nach Anhörung des Ältestenausschusses.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die/der Ratsvorsitzende die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.
- (3) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie den Ortsrat vom 02.11.2011 in der Fassung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Die erste Änderung (Beschluss des Rates vom 17.05.2017) dieser Geschäftsordnung trat am 17.05.2017 in Kraft.

Die zweite Änderung (Beschluss des Rates vom 18.04.2018) dieser Geschäftsordnung trat am 18.04.2018 in Kraft.

Die dritte Änderung (Beschluss des Rates vom 17.02.2021) dieser Geschäftsordnung trat am 17.02.2021 in Kraft.